

# RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1991

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §3;

## Rechtssatz

Ein allenfalls gegebener Ernährungszweck oder Genußzweck muß bei einem Verzehrprodukt "jedenfalls ein untergeordneter" sein. Daraus folgt aber nicht, daß zumindest irgendein Ernährungszweck oder Genußzweck gegeben sein muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100157.X02

## Im RIS seit

15.05.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)